



# Die Olde English Bulldogge ...

Eine unendliche Geschichte?

Von Lars-Jürgen Weidemann

*Bereits in der WUFF 10/2013 wurde über die damaligen Versuche in Brandenburg berichtet, die Olde English Bulldogge (fortan: OEB) als Pitbull-Mischling einzustufen, weil in den 1970er Jahren in den USA in dem Bestreben, aus Englischen Bulldoggen wieder gesunde Hunde zu züchten, ein Rückzuchtungsprogramm aufgelegt wurde, in das u.a. auch Pitbull Terrier Eingang fanden. Seit einiger Zeit hat sich das Problem nach Nordrhein-Westfalen verlagert und seinen einstweiligen Höhepunkt in einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln gefunden.*

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 30.03.2017 (Az.: 20 K 5754/16) ausgeführt, dass – da es sich bei der OEB nun um eine Rückzuchtungsform aus Englischer Bulldogge (50%) sowie jeweils 1/6 aus Bullmastiff, American Bulldog und Pitbull Terrier handele – auf jeden Fall zu 1/3 Hunde bestimmter Rassen eingekreuzt seien. Solange daher die OEB nicht als eigenständige Rasse in der Bundesrepublik anerkannt sei, was gegenwärtig nach der maßgeblichen Einschätzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) nicht der Fall wäre, falle eine OEB entweder

unter § 10 LHundG NRW oder aber, bei deutlichem Hervortreten des Phänotyps, als Pitbull-Mischling unter § 3 Abs. 2 LHundG NRW.

Soweit die hier interessierende Kernaussage des Urteils.

Gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind u.a. Hunde der Rassen American Bulldog und Bullmastiff sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden erlaubnispflichtig; nach § 3 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW gilt dies in noch strengerer Form u.a. für Pitbull Terrier und Kreuzungen mit dieser Rasse. Das Kölner Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist, hat nun dazu geführt, dass zahlreiche nordrhein-westfälische Ordnungsämter die Halter von OEBs anschreiben und zum Amtsveterinär zitieren. Ist dieser der Ansicht, der Phänotyp eines Pitbulls trete deutlich hervor, kann es dem Halter unter Umständen passieren, dass ihm die Hundehaltung untersagt wird, wenn er den Hund nicht aus einem Tierheim übernommen hat, weil der Erwerb (vermeintlich) gefährlicher Hunde gemäß § 3 Abs. 2 LHundG NRW vom Züchter oder privaten Dritten jedenfalls nicht so ohne weiteres zulässig sein soll. Tritt der Phänotyp des Pitbulls nicht deutlich hervor, wird – ohne dass es auf das äußere Erscheinungsbild ankäme – von einem American Bulldog- oder Bullmastiff-Mischling ausgegangen, so dass der Hund nur mit einer Haltererlaubnis gehalten werden darf.

Es bleibt indes abzuwarten, wie das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Verfahren zweiter Instanz die Sach- und Rechtslage beurteilt. Denn das Kölner Urteil weist diverse ungeklärte Probleme auf, welche u.a. auch die Schwachstellen des LHundG NRW aufzeigen. All dies darzustellen würde den Rahmen dieses Beitrags bei weitem sprengen; aber zwei der wesentlichen Punkte sollen im Folgenden einmal aufgegriffen werden.

Zum Einen stuft das Verwaltungsgericht Hunde der Rasse OEB als Kreuzung

eines erlaubnispflichtigen Hundes ein, weil der VDH die OEB nicht als eigenständige Rasse anerkannt habe. Letzteres ist zwar zutreffend; allerdings ergibt sich an keiner Stelle des LHundG NRW, dass eine Anerkennung des VDH für die Existenz einer Hunderasse konstitutiv wäre. Ganz im Gegenteil hat der Gesetzgeber des LHundG NRW nun mit dem Pitbull und dem American Bulldog selbst zwei Rassen in das LHundG NRW aufgenommen, die völlig un-streitig ebenfalls nicht vom VDH (oder der Fédération Cynologique Internationale – F.C.I.) anerkannt sind. Dies lässt zwanglos den Umkehrschluss zu, dass eine Anerkennung durch den VDH oder die F.C.I. nicht erforderlich ist, um als eigenständige Rasse zu gelten. Sowohl der Pitbull als auch der American Bulldog sind allerdings vom US-amerikanischen AKC seit vielen Jahren als Rasse anerkannt, ebenso mittlerweile (seit 2014) auch die OEB. Die OEB daher als Kreuzung zu behandeln, weil vor über 40 Jahren ein Rückzuchtungsprogramm stattfand, überzeugt nicht.

Zum Anderen stellt sich im Zusammenhang mit dem Rückzuchtungsprogramm – wenn man denn mit dem Verwaltungsgericht davon ausgeht, die OEB sei noch keine eigenständige Rasse – weiter die Frage, ob § 10 Abs. 1 LHundG NRW uneingeschränkt jede Kreuzung eines American Bulldogs oder eines Bullmastiffs erfasst, und zwar unabhängig davon, in welcher Generation die Einkreuzung stattfand. Denn § 10 Abs. 1 LHundG NRW lautet (auszugsweise) wie folgt:


*„Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff [...] sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden ...“*

*„Kreuzungen untereinander“* sind solche etwa eines reinrassigen Alano mit einem reinrassigen Bullmastiff. *„Sowie mit anderen Hunden“* kann eigentlich auch nur Kreuzungen eines reinrassigen Hundes gem. § 10 Abs. 1 LHundG NRW, also etwa eines reinrassigen American Bulldog, bspw. mit einem Boxer oder

einem Beagle, meinen; die Ausweitung auf einen American Bulldog-Mischling mit einem anderen Hund gibt der Wortlaut des Gesetzes eigentlich nicht her. Denn dazu hätte die Kreuzungsregelung so formuliert werden müssen wie in § 3 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW:

*„Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier [...] und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.“*

Genau die vorstehend hervorgehobenen beiden Worte „deren Kreuzungen“ fehlen aber in § 10 Abs. 1 LHundG NRW. Bei exakter Anwendung des Wortlauts des Gesetzes dürfte es daher schwerfallen, eine OEB noch als American Bulldog- oder Bullmastiff-Kreuzung anzusehen, nur weil die beiden zuletzt genannten Rassen vor langer Zeit und vielen Generationen einmal verwendet wurden, um die OEB zu züchten.

Die vorstehenden zwei Aspekte sind indes nur ein Ausschnitt dessen, worum es in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw. allgemein bei der Haltung von Hunden der Rasse OEB ging oder geht. Für die Halter von OEBs in Nordrhein-Westfalen ist dies alles andere als ein komfortabler Zustand, so dass zu hoffen ist, dass eine baldige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für Klärung sorgt. 

#### WUFF Information

*Der Autor, Lars-Jürgen Weidemann, ist Partner der Anwaltskanzlei Weidemann und Laakes in Mülheim an der Ruhr. Er beschäftigt sich seit vielen Jahren u. a. mit rechtlichen Fragen zur Hundehaltung, zum Tierschutz- und Vereinsrecht.*

*Rechtsanwalt L.-J. Weidemann,  
Duisburger Str. 272,  
45478 Mülheim an der Ruhr,  
Tel.: (02 08) 59 433 96,  
Fax: (02 08) 59 433 93  
weidemann@rae-swl.de  
www.rae-swl.de*